

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 28. Dezember 2006

Nr. 19

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2006 S. 2- Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz S. 10- Bekanntmachung der Wertstoffhöfe und Sammelstellen für Abfälle S. 10- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2006 S. 11- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 13.12.2006 S. 14- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 13.12.2006 S. 15 | <ul style="list-style-type: none">- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 12.12.2006 S. 16- Bekanntmachung zur beabsichtigten erweiterten Widmung des Marktplatzes im Kirchsteigfeld in 14480 Potsdam S. 16- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen „Fasanenring“, „Haselnussring“, „Pannenbergstraße“, „Pomonaring“, „Walnussring“ und „Zum Weizenring“ in 14469 Potsdam S. 17- Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der erweiterten Straßenzuführung „Am Upstall“ in 14476 Potsdam – OT Fahrland S. 18- Öffentliche Bekanntmachung der Erlaubniserteilung S. 18- Bekanntmachung Sitzungskalender 2007 der „Arbeitsgemeinschaft Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam-Mittelmark“ S. 19 |
|--|--|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 62

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebkecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Ende des amtlichen Teils

- **Jubilare** S. 19

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)
2. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82)
3. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619)
4. Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619)
5. Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I, S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2006 (BGBl. I, S. 1312)
6. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang/-recht
- § 4 Abfallvermeidung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Ausgeschlossene Abfälle

II. Abschnitt: Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

- § 7 Kompostierbare Abfälle
- § 8 Sperrmüll
- § 9 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 10 Haushaltstypischer Schrott
- § 11 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw. gefährliche Abfälle
- § 12 Altkleider und Altschuhe
- § 13 Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)
- § 14 Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen
- § 15 Batterien
- § 16 Bau- und Abbruchabfälle
- § 17 Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer

III. Abschnitt: Restabfall

- § 18 Restabfall
- § 19 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 20 Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern
- § 21 Standplatz und Transportwege

- § 22 Bereitstellung der Restabfallbehälter
- § 23 Behandlung der Restabfallbehälter

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 24 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 25 Betretungsrecht
- § 26 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 27 Benutzungsgebühren und Entgelte
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass möglichst

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Umschlagen von in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verwertung, Vorbehandlung und Beseitigung. Die Entsorgungspflicht gilt gemäß § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch für die in unzulässigerweise abgelagerten Abfälle.

(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten zuverlässiger Dritter bedienen. Diese werden gemäß § 28 bekannt gegeben.

(4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang/-recht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und für Erholungsgrundstücke. Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen), die nicht Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, wenn hierzu eine schriftliche Zustimmung des Grund-

stückseigentümers nachgewiesen werden kann. Die Haftung des Grundstückseigentümers als Gebührensschuldner bleibt bestehen. Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten, gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 KrW-/AbfG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 13 und 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 4 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen, Einrichtungen, Unternehmen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

Es sind insbesondere solche Erzeugnisse zu wählen, die

1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder
3. aus Abfällen hergestellt worden sind.

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Abfalltrennung

(1) In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung des Schadstoffgehaltes im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durchgeführt:

1. Sperrmüll (§ 8),
2. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 9),
3. haushaltstypischer Schrott (§ 10),
4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw. gefährliche Abfälle (§ 11),
5. Altkleider und Altschuhe (§ 12),
6. Altpapier (Druckerzeugnisse etc.) (§ 13),
7. Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (§ 14)
8. Batterien (§ 15),
9. Bau- und Abbruchabfälle (§ 16)

10. Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer (§ 17)
11. Restabfall (§ 18)

(2) Kompostierbare Abfälle sollen durch den Abfallerzeuger, von den unter Abs. 1 genannten Abfällen, getrennt gehalten und gemäß § 7 entsorgt werden.

(3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die gemäß § 13 KrW-/AbfG im Rahmen einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Diese Sammlungen sind mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Nachweis der Schadlosigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geplanten Verwertung, der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw. gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 11 entsorgt werden.

2. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung vom 02. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1486) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbraucher oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

AWV 16 06 01*	Bleibatterien
AWV 16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
AWV 16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
AWV 16 06 04	Alkalibatterien (außer 160 603)
AWV 16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
AWV 20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
AWV 20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahmen derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AWV 15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
AWV 15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
AWV 15 01 03	Verpackungen aus Holz
AWV 15 01 04	Verpackungen aus Metall
AWV 15 01 05	Verbundverpackungen
AWV 15 01 06	gemischte Verpackungen
AWV 15 01 07	Verpackungen aus Glas
AWV 15 01 09	Verpackungen aus Textilien

4. Altfahrzeuge, die den Rücknahme- und Überlassungspflichten nach der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2215) bzw. in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV 16 01 04* Altfahrzeuge
AVV 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch
andere gefährliche Bestandteile enthalten

5. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

AVV 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer
18 01 03)
AVV 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blut-
beutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
AVV 18 01 04 Abfälle an deren Sammlung und Entsor-
gung aus infektionspräventiver Sicht keine
besonderen Anforderungen gestellt wer-
den (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wä-
sche, Einwegkleidung, Windeln)
AVV 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die
unter 18 01 06 fallen
AVV 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die
unter 18 01 08 fallen
AVV 18 02 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Aus-
nahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
AVV 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung aus infek-
tionspräventiver Sicht keine besonderen
Anforderungen gestellt werden
AVV 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die
unter 18 02 05 fallen
AVV 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die
unter 18 02 07 fallen

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 8 Abs. 3 genügt,

AVV 20 03 07 Sperrmüll

3. Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht den Erfordernissen des § 9 Abs. 7 genügen,

AVV 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlen-
wasserstoffe enthalten

AVV 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektroni-
sche Geräte, die gefährliche Bauteile ent-
halten, mit Ausnahme derjenigen, die unter
20 01 21 und 20 01 23 fallen

AVV 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische
Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter
20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen,

AVV 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und
Kesselstaub mit Ausnahme von Kessel-
staub, der unter 10 01 04 fällt

5. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 10 Abs. 3 genügt,

AVV 20 01 40 Metalle

6. Industrie- und Gewerbeabfälle, soweit diese auf Grund ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit haushaltsüblichen Abfällen eingesammelt und befördert werden können und sie nicht nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

7. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

AVV 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kom-
munalem Abwasser

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden. Sie sind jedoch der Stadt entsprechend Abs. 6 zur Beseitigung zu überlassen, sofern sie nicht verwertet werden können. Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(6) Die Stadt legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Übergabestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. der Übergabestellen richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, sofern der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

II. Abschnitt Entsorgung getrennt zu sammelnder Abfälle

§ 7

Kompostierbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle aus Haushaltungen, z. B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Baumstämme und -stubben können entgeltlich an genehmigten Kompostieranlagen oder den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Diese werden durch die Stadt gemäß § 28 bekannt gegeben.

(3) Abweichend von Abs. 2 können für Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt speziell gekennzeichnete Laubsäcke verwendet werden. Die Laubsäcke können an den Wertstoffhöfen entgeltlich erworben werden. Die Sammlung der Laubsäcke erfolgt im Holzsystem.

§ 8

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Restabfallbehälter passt sowie diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Als Sperrmüll gelten z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche und Fußbodenbeläge, Kisten und Koffer, Rollladen (nichtmetallisch) und Holzlele.

Zum Sperrmüll gehören nicht Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u.ä. sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten angefallen sind, wie z. B. Steine, Bau- und Abbruchholz, Dachziegel und -pappen. Diese Abfälle sind entsprechend der §§ 10, 11 und 16 zu entsorgen.

(2) Sperrmüll wird auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen unter Berücksichtigung der jeweiligen Mengenbegrenzung abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benanntem Abholtermin. Der beauftragte Dritte und die Wertstoffhöfe werden gemäß § 28 bekannt gegeben.

(3) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Stadt kann den Standort zur Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

§ 9

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung gehören entsprechend den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner, Herde, Mikrowellengeräte)
2. Kühlgeräte (z. B. Kühl- und Gefriergeräte bzw. Kombinationen)
3. Informations- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. PCs, Monitore, Drucker, Tischkopiergeräte, Fernseher)
4. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren)
5. Haushaltskleingeräte
 - a) Haushaltskleingeräte (z. B. Bügeleisen, Toaster, Friteusen, Kaffeemaschinen, Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten und Rasierapparate, Wecker),
 - b) Beleuchtungskörper aus Haushaltungen (z. B. Trafo, Dimmer)
 - c) elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen, Sägen, elektrische Gartengeräte),
 - d) Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte (z. B. elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Videospiele, Fahrrad- und Laufcomputer, elektrische Heimtrainer),
 - e) Medizinprodukte (z. B. Blutdruckmessgeräte),
 - f) Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Rauchmelder, Heizregler, Thermostate).

(2) Als Abfall zu entsorgende Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) müssen vom Restabfall getrennt gehalten werden. Sofern diese Geräte nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller und Vertreiber zugeführt werden, sind diese Geräte der Stadt entsprechend den Vorgaben der Abs. 3 und 4 zu überlassen.

(3) Die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Haushaltsgroßgeräte sowie Großgeräte der unter Abs. 1 Nr. 3 genannten Geräte (z. B.

Fernseher, Monitore, PCs) werden auf Abruf gesondert abgefahren oder sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung der o.g. Haushaltsgroßgeräte bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benanntem Abholtermin. Der beauftragte Dritte und die Wertstoffhöfe werden gemäß § 28 bekannt gegeben.

(4) Die unter Abs. 1 Nr. 5a-f genannten Haushaltskleingeräte sowie Kleingeräte der unter Abs. 1 Nr. 3 genannten Geräte (z. B. Tastatur, Maus, Telefone) sind an den Wertstoffhöfen abzugeben. Bei der Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach Abs. 3, können auch Kleingeräte bereitgestellt werden. Diese sind bei der Anmeldung mit anzugeben. Eine ausschließliche Abholung von Kleingeräten erfolgt nicht.

Haushaltskleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm können auch am Schadstoffmobil gemäß § 11 abgegeben werden. Die Abgabe am Schadstoffmobil ist auf fünf Kleingeräte je Anlieferer begrenzt.

(5) Geräte nach Abs. 1 Nr. 4 sind an der Schadstoffsammelstelle oder am Schadstoffmobil gemäß § 11 anzuliefern.

(6) Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten können Altgeräte aus privaten Haushaltungen der Stadt Potsdam an den Wertstoffhöfen kostenlos anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der unter Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Geräte ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(7) Von der Sammlung nach Abs. 3 werden auch Altgeräte aus dem Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen erfasst, soweit sie der haushaltsüblichen Art und Menge entsprechen und kein Produktionsabfall sind. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen. Bei der Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(8) Für die Bereitstellung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(9) Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.

§ 10

Haushaltstypischer Schrott

(1) Zum haushaltstypischem Schrott im Sinne dieser Satzung gehören in privaten Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken anfallende Möbelteile aus Metall, Fahrräder ohne Sattel und Bereifung, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. Ä.

(2) Als Abfall zu entsorgender haushaltstypischer Schrott wird auf Abruf gesondert abgefahren oder ist an den Wertstoffhöfen abzugeben. Der Abfallbesitzer hat die Abholung von haushaltstypischem Schrott bei dem beauftragten Dritten unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Die Abholung erfolgt durch den beauftragten Dritten an dem von ihm benanntem Abholtermin. Der beauftragte Dritte und die Wertstoffhöfe werden gemäß § 28 bekannt gegeben.

(3) Von der Schrottsammlung wird auch der Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfasst, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt erfolgen.

(4) Für die Bereitstellung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw. gefährliche Abfälle

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw. gefährliche Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Punkt 1 aus privaten Haushaltungen, Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücken sind z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanz-

zenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Klebemittel und sonstige Chemikalien.

(2) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle bzw. gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) bzw. der Schadstoffsammelstelle zu überlassen.

(3) Abfälle i. S. des Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen, sind der Schadstoffsammelstelle unter Vorlage des Abfallausweises zu überlassen. Der Abfallausweis ist bei der Stadt erhältlich.

(4) Termine bzw. Öffnungszeiten, Annahmebedingungen und Standorte des Schadstoffmobils und der Schadstoffsammelstelle werden von der Stadt im jährlichen Schadstoffkalender bekannt gegeben.

§ 12

Altkleider und Altschuhe

Altkleider und Altschuhe werden im Bringsystem gesammelt. Dafür sind die an den Wertstoffsammelplätzen gesondert bereitgestellten Behälter zu benutzen. Der beauftragte Dritte wird von der Stadt gemäß § 28 bekannt gegeben. Unabhängig davon können diese Abfälle auch gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen überlassen werden.

§ 13

Altpapier (Druckerzeugnisse etc.)

(1) Altpapier, das nicht einem gewerblichen Rücknahmesystem unterliegt, wie Druckerzeugnisse, Kataloge u. Ä. wird getrennt über blaue Papierbehälter erfasst. Altpapier kann auch an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Das Einwerfen von Verkaufsverpackungen aus Pappe, Papier, Kartonagen in die Behälter ist zulässig.

(2) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat bei der Stadt für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke mindestens einen Papierbehälter je Grundstück zu beantragen und für die Benutzung bereitzuhalten. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern zweier benachbarter Grundstücke ist zulässig. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Papierbehältern auf Antrag erfolgen.

(3) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen nicht zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Altpapiers aus, weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu.

(4) Zur Erfassung von Altpapier sind Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l, 660 l und 1.100 l zugelassen.

(5) Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 660 l werden 14-tägig und mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wöchentlich und 14-tägig entleert.

(6) Die Papierbehälter müssen am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, zur Abholung neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

(7) Die Beschädigung oder der Verlust von Papierbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für schuldhaft verursachten Schaden an Papierbehältern haftet der Anschlusspflichtige, soweit dieser den Schaden zu vertreten hat. Für die Behandlung der Papierbehälter gilt § 23 entsprechend.

§ 14

Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen

(1) Verkaufsverpackungen aus Glas und Leichtverpackungen (LVP)

werden außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung der Auftragnehmer der Systembetreiber eingesammelt und einer Verwertung zugeführt.

(2) Verkaufsverpackungen aus LVP werden ausschließlich im Holsystem und Verkaufsverpackungen aus Glas im Bring- und Holsystem erfasst. Wertstoffe im Holsystem müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, zur Abholung neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.

(3) Das Ablagern von Abfällen an Standplätzen zur Wertstofferrfassung im öffentlichen Straßenland ist verboten.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffsammelbehälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Batterien

(1) Die im § 6 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Batterien aus privaten Haushaltungen, die der Rücknahmepflicht nach Batterieverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, sollen vorrangig beim Einzelhandel zurückgegeben werden. Sie können auch am Schadstoffmobil abgegeben werden. Batterien aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden bis zu einer Menge von jährlich insgesamt 30 kg je Abfallbesitzer oder -erzeuger an der Schadstoffsammelstelle angenommen.

(2) Für die Annahme der Batterien am Schadstoffmobil und an der Schadstoffsammelstelle gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 16

Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle sind getrennt zu halten und vorrangig zu verwerten. Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 zu überlassen.

§ 17

Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer

(1) Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer, die nicht verwertet werden, sind der Stadt zu überlassen, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 1 und 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Sofern Schlämme aus der Reinigung kommunaler Abwässer zur Beseitigung überlassen werden, müssen diese durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen aufbereitet werden; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %.

(3) Im übrigen gilt § 6 Abs. 6.

III. Abschnitt Restabfälle

§ 18

Restabfall

(1) Soweit Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 17 getrennt entsorgt werden, durch gemeinnützige bzw. gewerbliche Sammlungen erfasst werden oder nach § 6 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in die Restabfallbehälter nicht eingebracht werden.

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 hat bei der Stadt Restabfallbehälter für auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Restabfälle nach Abs. 5 schriftlich zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten. Das beantragte Volumen der Restabfallbehälter muss geeignet sein, die gesamten, innerhalb des gewählten Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Mindestens ist ein Restabfallbehälter je Grundstück vorzuhalten. Veranstalter zeitlich begrenzter Märkte, Volksfeste und sonstiger öffentlicher Veranstaltungen sind in gleicher Weise verpflichtet. Anschlusspflichtige, deren Grundstücke als Erholungsgrundstücke bzw. als Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG genutzt werden, sind verpflichtet ausreichendes Behältervolumen mindestens für den Zeitraum 01.04. bis 30.09. des Jahres bereitzuhalten.

(2) Wird kein Antrag gestellt, oder reicht das beantragte Behältervolumen nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Restabfälle aus (insbesondere bei wiederholter Behälterüberfüllung), weist die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zu oder ändert den Entleerungsrhythmus. Dies gilt auch für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG.

(3) Die Grundstückseigentümer jeweils zweier benachbarter, unmittelbar aneinandergrenzender Grundstücke können sich nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen, es sei denn es handelt sich um Erholungsgrundstücke oder Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG. Der Entsorgungsgemeinschaft werden für die Grundstücke gemeinsam zu nutzende Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch die Grundstückseigentümer unter Verwendung des Vordruckes bei der Stadt zu stellen.

(4) Zwei benachbarte, unmittelbar aneinandergrenzende Grundstücke, die den selben Grundstückseigentümer haben, können nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt mit einem gemeinsamen Restabfallbehälter entsorgt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke bei denen es sich um Erholungsgrundstücke oder Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG handelt. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist durch den Grundstückseigentümer unter Verwendung des Vordruckes bei der Stadt zu stellen.

(5) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende, mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattete Abfallbehälter

- Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen,
- Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen sowie
- Abfallsäcke mit 80 l Fassungsvermögen zugelassen.

Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag auch Abfallbehälter (Pressmüllcontainer) mit einem Fassungsvermögen von 10 m³ oder 20 m³ zulassen.

(6) Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(7) Für Restabfälle, die im Einzelfall das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen, müssen die von der Stadt zugelassenen braunen Abfallsäcke Aufdruck „Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Müllsack 80 l“ benutzt werden. Abfallsäcke sind bei den von der Stadt benannten Ausgabestellen gegen Entgelt erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt einer Verwendung von Abfallsäcken anstelle von Restabfallbehältern zugestimmt werden.

(9) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für die Entsorgung von Restabfällen aus Kleingartenanlagen i. S. d.

BKleingG und Erholungsgrundstücken die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken jeweils für die Dauer eines Jahres gestattet werden. Der Antrag ist jeweils bis spätestens 15.01. eines Jahres bei der Stadt einzureichen. Voraussetzung für die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken ist die Unzumutbarkeit der Aufstellung von Restabfallbehältern. Die Unzumutbarkeit ist dann gegeben, wenn auf Grund der Beschaffenheit des Weges vom Grundstück zum Abholplatz Beschädigungen für Abfallbehälter und/oder Fahrzeuge nicht ausgeschlossen werden können. Wird dem Antrag auf ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken stattgegeben, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Abfallsäcke zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb von Abfallsäcken ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Genehmigung der Stadt zu übergeben.

(10) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden.

Häufigkeit und Zeit der Entleerung von Restabfallbehältern

(1) Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l wird die wöchentliche, die 14-tägliche und die vierwöchentliche Entleerung zu den gleichen Wochentagen angeboten. Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle in Abhängigkeit von den Entsorgungstouren möglich ist. Den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus festzulegen.

(2) Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l wird die zweimal wöchentliche, die wöchentliche und die 14-tägliche Entleerung zu den gleichen Wochentagen angeboten. Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag bei der Stadt zulässig, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle in Abhängigkeit von den Entsorgungstouren möglich ist. Den Grundstückseigentümern nach § 3 Abs. 1 obliegt es, den gewünschten Entleerungsrhythmus festzulegen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt kann eine kostenpflichtige Zwischenleerung der unter Abs. 1 und 2 genannten Restabfallbehälter erfolgen, soweit dies im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr der Abfälle in Abhängigkeit von den Entsorgungstouren möglich ist.

(4) Sofern die Stadt im Einzelfall die Nutzung von Pressmüllcontainern (10 m³ oder 20 m³) zulässt, erfolgt die Leerung einmal monatlich, zweimal monatlich oder viermal monatlich. Zusatzleerungen sind schriftlich, spätestens 4 Werktagen vor dem gewünschten Entsorgungstermin bei der Stadt zu beantragen.

(5) Die Abfuhrtage werden vom beauftragten Dritten der Stadt nach einem festgelegten Turnus bestimmt. Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird bei Gewährleistung der Entsorgungssicherheit die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich nachgeholt. Entsprechende Veränderungen der Entsorgungstage werden von der Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(6) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.

(7) Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange beim beauftragten Dritten, durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und die Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald als möglich nachgeholt.

Standplatz und Transportwege

(1) Der Standplatz ist der Platz auf einem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter dient. Dieser kann gleichzeitig der

Platz sein, auf dem am Entleerungstag die Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen.

Der Standplatz muss so beschaffen sein, dass die Abfälle ohne Schwierigkeiten und mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und befördert werden können. Insbesondere muss er ebenerdig angelegt und entsprechend groß und befestigt sein und es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln.

(2) Die Standplätze der Restabfall- und Wertstoffbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle anfallen, ordnungsgemäß entsprechend der Brandenburgischen Bauordnung durch den Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 einzurichten. Außerhalb der Entleerungszeit sind die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Sind die Standplätze vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar, sind sie zu umbauen bzw. ist durch Umpflanzung ein Sichtschutz herzustellen.

(3) Besteht keine Möglichkeit der Aufstellung der Restabfall- und Wertstoffbehälter nach Abs. 2, so hat der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 die Aufstellung der Abfallbehälter im öffentlichen Straßenland entsprechend § 18 des Brandenburgischen Straßengesetzes beim zuständigen Straßenbaulastenträger zu beantragen.

(4) Der vom Personal des Sammelfahrzeuges benutzte Transportweg vom Standplatz der Restabfallbehälter bis zur Fahrbahngrenze darf 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg muss befestigt und gleitsicher, sowie frei von Treppen, Stufen und Unebenheiten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, muss die Neigung unter 1:20 bleiben.

(5) Der beauftragte Dritte der Stadt ist nur für die Beseitigung von bei der Abholung und Entleerung der Abfallbehälter durch ihn verursachten Verunreinigungen verantwortlich. Dies gilt nicht für Verunreinigungen, die durch zu wenige und übervolle Behälter verursacht werden.

§ 22

Bereitstellung der Restabfallbehälter

(1) Die Restabfallbehälter werden vom Personal des Sammelfahrzeuges vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht, wenn der Standplatz den Vorgaben des § 21 Abs. 1 – 4 entspricht. Durch den Anschlusspflichtigen ist der freie Zugang für das Personal des Sammelfahrzeuges zu den Restabfallbehältern zu gewährleisten.

(2) Entspricht der Standplatz nicht den Vorgaben des § 21, insbesondere bei Überschreitung des 15 m-Raumes und dem Vorhandensein von Stufen und Treppen, so ist der Anschlusspflichtige oder ein von ihm Beauftragter verpflichtet die Restabfallbehälter am Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages, zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbandrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Dritte nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Behälter sind am Entleerungstag vom Anschlusspflichtigen wieder ordnungsgemäß zum Standplatz zurückzubringen. Die Stadt kann den Bereitstellungsort gesondert festlegen.

(3) Kann ein Grundstück nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen oder auf Grund sonstiger örtlicher Gegebenheiten ständig oder vorübergehend nicht mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Sammelfahrzeug angefahren werden, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Werden die in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht erfüllt und kann die Abfallentsorgung infolge dessen nicht im angemeldeten Umfang bzw. Qualität erfolgen, besteht kein Anspruch auf kostenlose Abfallentsorgung an einem anderen Tag bzw. Gebührenrückerstattung.

§ 23

Behandlung der Restabfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern sind der Stadt oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Restabfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühe- und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen sowie das Einfüllen von gepressten Abfällen in die Restabfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Restabfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Restabfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Restabfallbehältern ist unzulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, soweit dieser den Schaden zu vertreten hat.

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 24

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 begründen, unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Anzahl und Größe der benötigten Abfallbehälter sowie die Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sowie die Einwohnergleichwerte bzw. die der Bemessung der Einwohnergleichwerte zugrunde liegenden Umstände (nach Abfallgebührensatzung der Stadt) anzugeben. Wesentliche Änderungen sind der Stadt unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(4) Die nach den Abs. 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 25

Betretungsrecht

(1) Den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG zum Einsammeln der Abfälle und Wertstoffe sowie zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen bzw. eine entsprechende Legitimation vorzulegen. Dies gilt nicht für den zum Einsammeln und Befördern beauftragten Dritten der Stadt.

§ 26

Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe der §§ 7 bis 23 bereitgestellt bzw. den jeweiligen Wertstoffhöfen, der Schadstoffsammelstelle oder dem Schadstoffmobil übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 27

Benutzungsgebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme bzw. das Vorhalten der Leistungen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren aufgrund gesonderter Satzung. Für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Entgelte aufgrund gesonderter Entgeltordnung erhoben.

§ 28

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt.

§ 29

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 3 Abs. 4 auf dem Grundstück nicht alle Maßnahmen trifft bzw. duldet, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße öffentliche Abfallentsorgung sicherzustellen;
3. entgegen § 5 Abs. 1 die Abfälle nicht getrennt bereitstellt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 Abfälle so lagert, dass, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss von Abfällen nach § 6 Abs. 3 Satz 1, das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann;
5. entgegen § 6 Abs. 4 von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle vermischt;

6. entgegen § 6 Abs. 5 durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
7. entgegen § 6 Abs. 5 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
8. entgegen § 6 Abs. 6 Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage oder Übergabestelle überlässt als von der Stadt nach § 6 Abs. 6 Satz 1 festgelegt;
9. entgegen § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 4 und § 22 Abs. 2, Abfälle außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt,
10. entgegen § 13 Abs. 2 als Anschlusspflichtiger keinen Papierbehälter beantragt und für die Nutzung bereithält,
11. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle an Standplätzen zur Wertstoffabfassung ablagert;
12. entgegen § 18 Abs. 2 andere Stoffe als Restabfälle in die dafür vorgesehenen Restabfallbehälter einbringt;
13. entgegen § 19 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger ein dauerhaft zu geringes Restabfallbehältervolumen beantragt, übernimmt und für die Nutzung bereithält;
14. entgegen § 19 Abs. 3 und 4 als Anschlusspflichtiger ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern betreibt;
15. entgegen § 19 Abs. 5 Restabfälle in anderen als den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
16. entgegen § 19 Abs. 10 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem anderen Grundstück anfallen, aufgestellt wurden;
17. entgegen § 21 Abs. 2 die Standplätze der Restabfall- und Wertstoffbehälter nicht ordnungsgemäß auf seinem Grundstück einrichtet,
18. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nicht neben dem Fahrbahnrand der von dem Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitstellt oder die Abfallbehälter am Entleerungstag nicht wieder zum Standplatz zurückbringt;
19. entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle in Restabfallbehälter einschlämmt oder einpresst, heiße Asche oder andere glühende bzw. brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt oder Abfallbehälter überfüllt bzw. Abfälle neben den Abfallbehältern abstellt;
20. entgegen § 24 Abs. 1 bis 4 trotz Aufforderung seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt;
21. entgegen § 26 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.03.2004 (Abl. für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8/2004, S. 3), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2005 (Abl. für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16/2005, S. 26) außer Kraft.

Potsdam, den 15.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung für den Ausschluss der in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsam-

eln und Befördern wurde durch das Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 12. Dezember 2006, Gz: T5.31/63311/54 erteilt.

Bekanntmachung der beauftragten Dritten im Sinne des § 16 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Stadtentsorgung Potsdam GmbH
Drewitzer Straße 47
14478 Potsdam

Die Stadtentsorgung Potsdam GmbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln, Befördern sowie Umschlagen von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll. Weiterhin übernimmt diese das Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten, Altpapier, Schrott, Sonderabfällen aus Haushaltungen sowie Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben bis 2000 kg je Erzeuger und Jahr.

**MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-
Betriebsgesellschaft mbH**
Tschudistraße 3
14476 Potsdam

Die MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft

mbH übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sowie Sperrmüll zur Beseitigung.

FWS GmbH & Co. KG
Hartwigstraße 2a
28209 Bremen

Die FWS GmbH & Co. KG übernimmt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam das Einsammeln, Befördern und die Verwertung von Altkleidung und Altschuhen, die im Bringsystem erfasst werden.

Potsdam, den 15.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Wertstoffhöfe und Sammelstellen für Abfälle

Schadstoffsammelstelle

Potsdam-Babelsberg **Tel.: (03 31) 661 71 50**
Neuendorfer Anger 9

Öffnungszeiten:

Dienstag: 08.00 – 18.00 Uhr
Letzter Sonnabend im Monat: 09.00 – 12.00 Uhr
Sonnabendtermine für 2007: 27.01./24.02./31.03./28.04./
26.05./30.06./28.07./25.08./
29.09./27.10./24.11./22.12.2007

Annahme von:

Altfarben, Altlacke, Lösemittel, Klebstoffe, Altöl, Kühl- und Bremsflüssigkeiten, Pflanzen- und Holzschutzmitteln, Säuren, Laugen, Haushaltschemikalien, Waschmitteln, Trocken- und Fahrzeugbatterien, Leuchtstoffröhren und Spraydosen

Teerpappe und Asbestzement werden kostenpflichtig angenommen!

Verkauf von BigBags

Wertstoffhof 1

Potsdam – Industriegebiet
Handelshof 1 – 3/Zum Heizwerk

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 06.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 06.00 – 17.00 Uhr

Annahme von:

Sperrmüll (Kleinmöbel, Möbelteile, Teppiche) 1 – 3 Stück
Schrott bis 1 Kubikmeter
Bauabfällen (Kacheln, Fliesen, Bauholz) bis 1 Kubikmeter (kostenpflichtig)
Grünabfällen (Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub) bis 1 Kubikmeter (kostenpflichtig)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Wertstoffhof 2

Potsdam-Babelsberg
Neuendorfer Anger 9

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch: 07.00 – 15.00 Uhr
Dienstag: 07.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag: 07.00 – 13.00 Uhr
Letzter Sonnabend im Monat: 09.00 – 12.00 Uhr

Annahme von:

Sperrmüll (Kleinmöbel, Möbelteile, Teppiche) 1 – 3 Stück
Schrott (Rohre, Fahrradrahmen, Heizkörper) bis 1 Kubikmeter
Elektronikschrott (Computer, TV-/Kühlgeräte)
Grünabfällen (Rasenschnitt, Strauchschnitt, Laub) bis 1 Kubikmeter (kostenpflichtig)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Gewerbebetriebe nach Absprache

Wertstoffhof 3

Potsdam-Industriegebiet
Zum Heizwerk 16 – 18

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag: 07.00 – 17.00 Uhr

Annahme von:

Papier/Kartonagen
Verpackungsstyropor

Kompostieranlage

Potsdam-Nedlitz **Tel.: (03 31) 505 24 82**
Lerchensteig 25

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 08.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 – 13.00 Uhr

Im Zeitraum von Dezember bis Anfang März ist die Anlage geschlossen!

Kostenpflichtige Annahme von:

Grünabfällen (Baum-, Strauch-, Rasenschnitt, Laub ...)

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Verkauf von Kompost/Rindenmulch soweit vorrätig

Zentrale Auftragsannahme

Drewitzer Straße 47 **Tel.: (03 31) 661 71 66**
(Verwaltungsgebäude)

Öffnungszeiten:

Sommersaison

(13. – 43. KW)

Montag – Donnerstag: 06.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 06.00 – 17.00 Uhr

Wintersaison

(1. – 12. und 44. – 52. KW)

Montag/Mittwoch/Donnerstag 06.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 06.00 – 18.00 Uhr
Freitag 06.00 – 16.00 Uhr

Telefonische Terminvergabe zur Abholung von Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten
Beauftragung von Reinigungs- und Entsorgungsdienstleistungen

Verkauf von Müll- und Laubsäcken

Potsdam, den 15.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170)
- §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 82)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619)

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

§ 1	Gebührentatbestand
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz
§ 4	Gebührensuldner
§ 5	Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr
§ 6	Beendigung und Befreiung von der Gebührensuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen
§ 7	Auskunftspflicht
§ 8	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
Anhang	Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Sat-

zung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen, anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) einschließlich Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Erholungsgrundstücken werden für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der Leistungen

- Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll und Schrott
- Sammlung und Verwertung von Altpapier
- Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen haushaltstypischer Art (keine Bauabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer
- Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen im Stadtgebiet
als Grundgebühr
- Sammlung, Umschlag, Vorbehandlung und Entsorgung von Restabfall (Hausmüll) und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen
als Mengengebühr

sowie anteilig für Verwaltungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.

(4) Für die Nutzung von Restabfallsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(5) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung sowie die Abholung der gesamten Abfallbehältergestellung bei Abmeldung eines Grundstückes ist gebührenfrei. Ebenso die einmalige Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl) bzw. des Entleerungsrhythmus je Grundstück und Kalenderjahr. Für jede weitere Veränderung wird eine Wechselgebühr erhoben. Veränderungen sind durch den Anschlusspflichtigen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte. Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i. S. d. BKleingG, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen. Für Erholungsgrundstücke bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der dem Erholungsgrundstück angehörigen Erholungsgärten. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ und 20 m³ setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnener Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

(4) Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestaltung oder des Entleerungsrhythmus (Wechselgebühr) wird entsprechend § 1 Abs. 5 je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 21,60 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 5,40 EUR je der Kleingartenanlage angehörigen Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 10,80 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 10,78 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.286,86	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	62,05	82,90	124,61	249,23	1.143,43	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14 tägliche Leerung	31,02	41,45	62,31	124,61	571,72	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	15,51	20,73	31,15	62,31	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	4.785,60	9.571,20
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	9.571,20	19.142,40
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	19.142,40	38.284,80

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer
mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 2.689,20 EUR
Pressmüllcontainer
mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 3.454,80 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers
mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 398,80 EUR/Entleerung
eines Pressmüllcontainers
mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 797,60 EUR/Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern

sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von	60 l =	1,19 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von	80 l =	1,59 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von	120 l =	2,39 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von	240 l =	4,78 EUR/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von	1.100 l =	21,93 EUR/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungs- gebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10m ³	398,80 EUR	51,58 EUR
Pressmüllcontainer 20m ³	797,60 EUR	66,26 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,59 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehälterstellung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 12,65 EUR je Antragstellung.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Dies gilt auch für Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG sowie für Erholungsgrundstücke.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(3) Die Mengengebühr für Restabfallbehälter, die auf schriftlichen Antrag bei der Stadt, von zwei benachbarten Grundstücken gemeinsam genutzt werden, wird von dem Grundstückseigentümer erhoben, auf dessen Grundstück die Restabfallbehälter bereitstehen. Die benachbarten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.

(4) Gebührensschuldner der Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befristet angemeldeten Abfallbehälter beantragt hat.

(5) Gebührensschuldner der Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(6) Gebührensschuldner der Wechselgebühr gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung.

(7) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, soweit diese nicht als Sondereigentümer Gebührensschuldner i. S. des Absatzes 2 Satz 1 sind. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschild für die Grund- und Mengengebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird ein Grundstück im Laufe des Kalenderjahres an die Abfallentsorgung gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen, entsteht die Gebührenschild erstmalig zum 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat für den die Gebührenschild besteht ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebühren für die Grund- und Mengengebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschild für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern und Pressmüllcontainern entsteht mit der Beantragung dieser Entleerungen. Die Gebühr für die zusätzlichen Entleerungen wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebührenschild für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter/Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen. Die Gebührenschild für die Miete befristet angemeldeter Pressmüllcontainer entsteht mit Aufstellung in Höhe der beantragten Dauer. Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter/Pressmüllcontainer die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen beantragt, entsteht die Gebührenschild in Höhe der beantragten weiteren Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Entleerungs- bzw. Mietgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebührenschild für die Restabfallsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfallsäcke. Die Gebühr ist sofort an der Ausgabe stelle bar zu entrichten.

(6) Die Gebührenschild für die Wechselgebühr entsteht mit der Beantragung der Veränderung des Entleerungsrhythmus und/oder der Abfallbehälter. Die Wechselgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Beendigung und Befreiung von der Gebührenschild, Veränderung der Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebührenschild für die Grund- und Mengengebühr gemäß § 3 Abs. 1 – 3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt endet.

(2) Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners unter Vorlage geeigneter Nachweise, teilweise oder ganz befreit werden.

(3) Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen, die Anzahl der Erholungsgärten auf Erholungsgrundstücken oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem

Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Stadt behält sich Kontrollen hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte je Grundstück vor. Veränderungen die sich aus der Antragstellung des Anschlusspflichtigen bzw. aus Kontrollfeststellungen ergeben, werden ab dem 1. des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Grund- und Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(5) Abfallbehälter auf Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen i. S. des BKleingG werden für den vorhaltefreien Zeitraum gemäß § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung nicht eingezogen. Soweit für diesen Zeitraum keine Entleerung beantragt ist, verbleiben die Abfallbehälter gebührenfrei auf dem Grundstück.

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Die Anschlusspflichtigen sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und die zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte erforderlichen Auskünfte, wie die Art des Gewerbes/der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder etc. zu geben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe bzw. Einrichtungen, so sind die vorgenannten Informationen jeweils getrennt anzugeben. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind in gleicher Weise zu den Auskünften verpflichtet. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Erholungsgärten zu geben.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 sind schriftlich an die Stadt zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01. 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Nr.16/2005, S. 25) außer Kraft.

Potsdam, den 15.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2006

Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufliche, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Betriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je auf dem Grundstück Beschäftigter	1,0 EGW
--	-------------------------------------	---------

Kasernen, militärische Einrichtung o. ä.	je Dienstkraft	1,0 EGW
--	----------------	---------

Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder- und Jugendheime o. ä.	je Bett	1,0 EGW
--	---------	---------

Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0 EGW
--------------------------------	--------------	---------

Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungsmöglichkeit	0,5 EGW
---	-----------------------------	---------

Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1 EGW
--------------------------	---------------	---------

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.

Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaushaltes zugrunde gelegt.

Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25 EW
--------------------	-------------	---------

Erholungsgrundstücke	je Erholungsgarten	0,50 EW
----------------------	--------------------	---------

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) vom 13.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I., S.74)
- §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz,

die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197)

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 14.12.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 24 vom 30.12.2004, S. 24) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Feuerwehrkostensatzung – „Kostensatztarif“ – wird wie folgt neu gefasst:

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostensatz Stunde in EUR
1.	Stundensätze Personal	
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	37,05
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	22,10
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	20,95
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	48,75
1.5.	jede weitere angefangene Viertelstunde wird mit 25 % der Stundenpauschale entspr. Tarif 1.2. – 1.4. zum Ansatz gebracht	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
2.	Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
2.1.	Fahrzeuge	
2.1.1.	Feuerwehrkran	274,80
2.1.2.	Drehleiter	96,15
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	99,20
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	214,05
2.1.5.	Wechseladefahrzeug mit einem Abrollbehälter	395,85
2.1.6.	Rüstwagen	83,30
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	218,40
	Gerätewagen – Gefahrgut	364,85
	Gerätewagen – Wasserrettung	210,55
	Gerätewagen – Atemschutz	177,10
2.1.8.	Feuerwehrranhänger – FwA – Ölabwehr	137,90
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW/Kleinbus)	35,75
	Einsatzleitwagen ELW 2 (LKW m. Absetz-container)	649,85

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostensatz Stunde in EUR
2.1.10.	LKW	491,05
2.1.11.	Hänger LKW	166,50
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	52,00
2.1.13.	Notarzteinsetzfahrzeug für Sicherheitswachen	57,70
2.1.14.	Feuerlöschboot	134,60
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	126,05
2.1.16.	1 m Ölsperre	0,04

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif – Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostensatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostenänderungssatzung) tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 13.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I., S.74)
- §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170)
- §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.05.2005 (GVBl. I, S. 202)
- §§ 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.02.1997 (GVBl. II, S. 106)

Artikel 1

Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leis-

tungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 14.12.2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 24 vom 30.12.2004, S. 25) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 28.12.2005, Seite 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung – „Gebührentarif“ – wird wie folgt geändert:

- In Tarif-Nr. 1.1. wird der EURO-Betrag mit „207,40“ ausgewiesen.
- In Tarif-Nr. 1.2. wird der EURO-Betrag mit „110,00“ ausgewiesen.
- In Tarif-Nr. 1.3. wird der EURO-Betrag mit „0,38“ ausgewiesen.
- In Tarif-Nr. 2.1. wird der EURO-Betrag mit „182,40“ ausgewiesen.
- In Tarif-Nr. 2.2. wird der EURO-Betrag mit „0,38“ ausgewiesen.
- In Tarif-Nr. 3.1. wird der EURO-Betrag mit „99,40“ ausgewiesen.
- In Tarif-Nr. 3.2. wird der EURO-Betrag mit „0,38“ ausgewiesen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 12.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74)
- §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170)
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298)

I. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im

Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.03.2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 vom 30.04.2003, Seite 8) wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

- a) Bei Ziffer I.3.1. wird der EURO-Betrag mit „188,37“ ausgewiesen.
- b) Bei Ziffer I.5.3. wird der EURO-Betrag mit „48,60“ ausgewiesen.
- c) Bei Ziffer I.7.1. wird der EURO-Betrag mit „17,62“ ausgewiesen.

II. Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Friedhofsgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Potsdam, den 12.12.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten erweiterten Widmung des Marktplatzes im Kirchsteigfeld in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16 am 19. Juli 2005, soll eine Erweiterung der Widmung des Marktplatzes im Kirchsteigfeld in 14480 Potsdam erfolgen. Die jetzige Beschränkung „Fußgängerverkehr und Fahrzeugverkehr bei genehmigten Veranstaltungen“ soll aufgehoben und neu gefasst werden.

1. Begründung:

Auf der bisher nur für Fußgängerverkehr sowie für genehmigte Veranstaltungen genutzten Fläche sollen ca. 43 Kurzzeitstellplätze für Pkw, davon 4 Behindertenparkplätze, auf einer Fläche von ca. 1.500,00 m² eingerichtet werden. Dies soll eine weitere Verbesserung in der geordneten Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Zentrum des Kirchsteigfeldes ermög-

lichen. Eine solche Nutzung könnte darüber hinaus auch dazu beitragen, die vorgesehene Neuansiedlung der Nahversorgungseinrichtung im Kirchsteigfeld im Ersatz zu der momentan noch bestehenden Einrichtung zu unterstützen und einen dauerhaften Betrieb dieses Nahversorgers zu ermöglichen.

2. Lagebezeichnung:

- 2.1 Der Marktplatz befindet sich im Zentrum des Wohngebietes Kirchsteigfeld und wird begrenzt von der Dorothea-Schneider-Straße, der Straße „Am Hirtengraben“ sowie der Anni-von-Gottberg-Straße.
- 2.2 Gemarkung Drewitz, Flur 8, Flurstück 692 mit einer Gesamtfläche von ca. 3.735,00 m²
Eine Teilfläche von 1.500,00 m² soll als „Parkplatz“ ausgewiesen werden.
- Die Begründung zur Widmung, Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:
- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

3. Widmungsinhalt:

- 3.1 Einstufung: Der Marktplatz im Kirchsteigfeld

wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

- 3.2 Funktion: Kurzzeitparkplatz – vornehmlich für Besucher und Gäste der angrenzenden Handelseinrichtungen
- 3.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 3.4 Widmungsbeschränkung: Die gekennzeichnete Teilfläche des Marktplatzes Kirchsteigfeld soll beschränkt werden auf die Nutzungsarten:
1. Fußgängerverkehr
 2. Pkw und Zweiräder
4. Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Zimmer 137, vorgebracht werden.

Potsdam, 12. Dezember 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straßen „Fasanenring“, „Haselnussring“, „Pannenbergstraße“, „Pomonaring“, „Walnussring“ und „Zum Weizenring“ in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, werden die Straßen „Fasanenring“, „Haselnussring“, „Pannenbergstraße“, „Pomonaring“, „Walnussring“ und „Zum Weizenring“ in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese sechs Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

Die Straßen „Fasanenring“, „Haselnussring“, „Pannenbergstraße“, „Pomonaring“, „Walnussring“ und „Zum Weizenring“ befinden sich in 14469 Potsdam, Ortsteil Bornim.

1.2 Lage der Straßen:

Der Fasanenring verbindet als Doppelstraße mit zwei Querverbindungen die Pannenbergstraße mit dem Hügelweg.

Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstücke 945 mit einer Fläche von ca. 2.954,00 m²
998 mit einer Fläche von ca. 1.604,00 m²
Gesamtfläche von ca. 4.558,00 m²

Der Haselnussring ist eine Doppelstraße mit drei Querverbindungen. Er verbindet die Pannenbergstraße in nordöstliche Richtung mit dem Hügelweg.

Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstücke 776 mit einer Fläche von ca. 1.228,00 m²
940 mit einer Fläche von ca. 37,00 m²
943 mit einer Fläche von ca. 2.714,00 m²
946 mit einer Fläche von ca. 1.646,00 m²
976 mit einer Fläche von ca. 103,00 m²
mit einer Gesamtfläche von ca. 5.728,00 m²

Die Pannenbergstraße verbindet den Hügelweg mit der Florastraße in südwestlicher Richtung.

Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstücke 939 mit einer Fläche von ca. 296,00 m²

941 mit einer Fläche von ca. 1.522,00 m²
942 mit einer Fläche von ca. 726,00 m²
948 mit einer Fläche von ca. 4.861,00 m²
mit einer Gesamtfläche von ca.: 7.405,00 m²

Der Pomonaring verbindet als u-förmige Ringstraße die Pannenbergstraße mit dem Hügelweg.

Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstück 947 mit einer Fläche von ca.: 3.724,00 m²

Der Walnussring verläuft als Halbkreis mit vier Stichwegen parallel zur Pannenbergstraße.

Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstück 944 mit einer Fläche von ca. 3.766,00 m²

Die Straße „Zum Weizenring“ verbindet den Walnussring mit dem Hügelweg.

Gemarkung Bornim, Flur 5,
Flurstücke 989 mit einer Fläche von ca. 1.190,00 m²

Der Lageplan sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die sechs genannten Straßen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 – BbgStrG – als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

2.2 Funktionen:

- Erschließungsstraßen: Pannenbergstraße
- Anliegerstraßen: „Fasanenring“, „Haselnussring“, „Pomonaring“, „Walnussring“, „Zum Weizenring“

2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich

oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 12. Dezember 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der erweiterten Straßenführung „Am Upstall“ in 14476 Potsdam – OT Fahrland

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16 vom 19. Juli 2005, wird die erweiterte Straßenfläche der Straße „Am Upstall“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der straßenrechtlichen Widmung erhalten zwei neue Straßenabschnitte den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Die neu gebauten Straßenabschnitte „Am Upstall“ befinden sich im Ortsteil Fahrland (B-Plan-Gebiet „Am Königsweg“).

1.1.1 Der erste Teilabschnitt zweigt von der Hauptverkehrsstraße „Am Upstall“ nach den Hausnummern 4 und 6 ca. 27,00 m in östliche Richtung ab und endet, in nördliche Richtung weiterführend nach ca. 52,00 m.

1.1.2 Der zweite Teilabschnitt befindet sich auf der westlichen Seite der Hauptverkehrsstraße „Am Upstall“ zwischen einer Grünanlage und der Straße „An den Leddigen“.

1.2. Lage: Gemarkung Fahrland – Flur 3

- 1.2.1
- | | |
|--|-----------------------|
| Flurstück 310 = mit einer Fläche von ca. | 20,00 m ² |
| Flurstück 801 = mit einer Fläche von ca. | 110,00 m ² |
| Flurstück 809 = mit einer Fläche von ca. | 384,00 m ² |
| Flurstück 187 = mit einer Teilfläche von ca. | 880,00 m ² |

Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die weiterführenden Straßenabschnitte der Straße „Am Upstall“ werden gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 BbgStrG, als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft

2.2 Funktion: 1. Teilabschnitt – Anliegerstraße
2. Teilabschnitt – Parkplatz für Pkw und Krad

2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

2.4 Besonderheiten: Widmungsbeschränkungen:
1. Teilabschnitt – keine
2. Teilabschnitt – Parkplatz nur für Pkw und Kräder

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 – 10, Zimmer 137, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 12. Dezember 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Erlaubniserteilung

Gemäß Erlaubnisurkunde der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam vom 25.10.2006 wurde Herrn **Ingolf Heiser** aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der

Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen **mit Geschäftssitz in 14467 Potsdam, Yorkstraße 27**, erteilt.

Bekanntmachung

Sitzungskalender 2007 der „Arbeitsgemeinschaft Integriertes Verkehrskonzept Potsdam – Potsdam-Mittelmark“

In der letzten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft 2006 wurden folgende Termine für die Sitzungen 2007 beschlossen:

16. Januar
03. April.

Die Sitzungen sind öffentlich und finden jeweils um 19:00 Uhr in der Stadtverwaltung Potsdam, Hegelallee 6 – 8, Haus 1 (hinter Parkhaus), Raum 405 statt.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Januar 2007



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01.01.07	Marija Subotkovskaja
03.01.07	Elisabeth Büchner
15.01.07	Willy Buntrock
22.01.07	Linda Giesecke
24.01.07	Grete Grambow
26.01.07	Charlotte Schulze
28.01.07	Edith Wieseke

